Bundesrat Drucksache 469/4/89

21.09.89

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenversorgungsgesetzes** und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

Punkt 7 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzentwurfs so zu ändern, daß der Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt auch den Erziehenden grundsätzlich in voller Höhe gewährt wird, die während der für den Zuschlag zu berücksichtigenden Freistellungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben.

Er bittet, wegen des Sachzusammenhangs dieser Regelung mit der im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehenen Regelung über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erneut zu prüfen, ob Artikel 1 § 69 Abs. 2 RRG entsprechend gefaßt werden kann."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fassung des Artikels 17 Absatz 3 liefe dem Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglichst zu verbessern, zuwider und würde aus folgenden Gründen neue soziale Ungerechtigkeiten schaffen:

Nach der geplanten Regelung soll die aus einer während des Freistellungszeitraumes ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 'erdiente Versorgung'

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2 S
ISSN 0720-2946

469/1489

nur bis zur Höhe des Kindererziehungszuschlages aufgefüllt werden. Das bedeutet, daß Erziehende - besonders Alleinerziehende -, die ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes aus finanziellen Gründen nicht unterbrechen können und die deshalb während der möglichen Freistellungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben müssen, keinen oder zumindest keinen vollen Kindererziehungszuschlag erhalten.

Der Bundesrat hält im Beamtenversorgungsrecht und im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Regelungen für geboten, bei denen der Kindererziehungszuschlag (bzw. die Rentenerhöhung infolge Kindererziehung) grundsätzlich neben der infolge einer Teilzeitbeschäftigung erworbenen Versorgungs- bzw. Rentenanwartschaft gewährt wird. Er bittet deshalb, die dafür erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Gesetzentwürfe sowohl in das weitere Gesetzgebungsverfahren für das BeamtVGÄndG als auch für das RRG 1992 einzubringen.